



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Personalauswahl und -entwicklung	4
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	4
Besondere Gefährdungsmomente	5
Verhaltenskodex	7
Vorgehensweise im Beschwerdefall	9
Präventionsschulungen	11
Qualitätsmanagement	11
Anhänge	12



EINLEITUNG

Seit mittlerweile 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Damit einhergehend sind alle kirchlichen Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und diese mithilfe eines Institutionellen Schutzkonzepts in ihre Strukturen zu implementieren. Diese Anforderungen gelten auch für uns, den Deutschen Chorverband Pueri Cantores mit unseren Mitgliedschören.

Als Nationalverband tragen wir für alle Kinder und Jugendlichen, die in unseren Chören Mitglieder sind, in besonderer Weise Verantwortung. Alle sollen sich bei uns wohl- und sicherfühlen. Der Schutz unserer Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um Kinder und Jugendliche bei Projekten, Aktionen und Veranstaltungen des Nationalverbandes vor jeder Form (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

Bei besonderen Veranstaltungen, wie beispielsweise dem Deutschen Chorfestival, ist der Veranstalter verpflichtet zu überprüfen, ob die im Schutzkonzept geltenden Schutzmaßnahmen ausreichen oder ob weitere Schutzmaßnahmen oder auch ein für die Veranstaltung spezifisches Schutzkonzept notwendig sind.

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, tatsächlich vorhandene Risikofaktoren zu identifizieren und dafür geeignete Schutzmaßnahmen zu implementieren. Da die Strukturen des Nationalverbandes und die der Mitgliedschöre so verschieden sind, ist es daher nicht möglich, dass der Nationalverband ein Schutzkonzept vorgibt, an das sich alle Chöre halten müssen.

Darüber hinaus fordert der Nationalverband alle Diözesanverbände und Mitgliedschöre dazu auf – sofern noch nicht geschehen – ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln oder sich dem Konzept eines kirchlichen Rechtsträgers (bspw. der Pfarrei) oder eines Dachverbandes (bspw. des Diözesanverbands) anzuschließen. Neue Chöre, die Mitglied des Deutschen Chorverbands Pueri Cantores werden möchten, sind dazu aufgefordert, innerhalb des ersten Mitgliedsjahres ein entsprechendes Schutzkonzept zu entwickeln.

Das vorliegende ISK richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus definiert es aber auch Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Daher sind Zielgruppen dieses Konzeptes:

- Hauptamtliche Mitarbeitende des Nationalverbandes
- Präsidium und Diözesanverbände
- Alle Chorleitungen
- Sängerinnen und Sänger
- Eltern, die bei Veranstaltungen unterstützen
- Weitere Helfende

PERSONALAUSSWAHL UND -ENTWICKLUNG

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Haltung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Als Nationalverband haben wir die Aufgabe, diese Haltung zu prüfen und abzugleichen mit den Wertvorstellungen des Deutschen Chorverbandes Pueri Cantores. Daher informieren wir potentielle Mitarbeitende der Geschäftsstelle bereits im Vorstellungsgespräch über das ISK sowie die damit verbundenen Anforderungen.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen(gruppen) sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- Hauptamtliche Mitarbeitende des Nationalverbands
 - Die Einsichtnahme erfolgt durch das Präsidium.
- Präsidium, sofern nicht durch den Arbeitgeber erfolgt
 - Die Einsichtnahme erfolgt durch die Geschäftsführung.
- Betreuungen bei Veranstaltungen, Projekten oder Aktionen des Nationalverbands
 - Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort. Diese versichert, dass ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen wurde.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Den Mitgliedschören wird dringend empfohlen, eine Einsichtnahme für alle Chorleitungen sowie alle Personen, die Fahrten begleiten, verpflichtend festzulegen. Bei spontanen Einsätzen bei Fahrten (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung möglich.

Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind

BESONDERE GEFÄHRDUNGSMOMENTE

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt grundsätzlich einen sensiblen Umgang. Dennoch kommt es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu besonderen Gefährdungsmomenten, die es erforderlich machen, für diese Gefährdungsmomente konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren.

Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Chorproben

Chorproben finden in der Regel mit nur einer Chorleitung statt. Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz daher besonders wichtig. Für Chorproben gilt daher:

Zeit und Ort der Chorproben werden öffentlich gemacht. Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist. Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.

Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

Umziehen vor und nach Konzerten

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Chöre vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Chorleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht. Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollen vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

Übernachtungssituationen

Der Ausrichter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung ermöglicht.

Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, sodass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäreinrichtungen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrenntgeschlechtliche Sanitäreinrichtungen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s. u.). Es ist darauf zu achten, dass keine Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen ausgewählt werden.

Öffentliche Veranstaltungen

Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z. B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

Unterbringung in Gastfamilien

In der Regel werden Kinder und Jugendliche zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer. Ausnahmen werden mit den Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgesprochen.

Eine Unterbringung in Gastfamilien ist auf Basis von Chorpartnerschaften vorgesehen. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern mitgeteilt. Dem Betreuungspersonal stehen die Kontaktdaten (mindestens Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung.

Gastfamilien werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert. Für ausländische Gastfamilien liegt der Verhaltenskodex in englischer Sprache vor.

Es wird empfohlen, von allen volljährigen Personen eines Haushalts der deutschen Gastfamilien erweiterte Führungszeugnisse einsehen zu lassen.

Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter ist es möglich, dass die Begebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen über die Begebenheiten vor Ort eingeholt. Sollten diese nicht den Vorgaben dieses Konzepts entsprechen, werden die Teilnehmenden und Eltern vor Anmeldung darüber informiert.

VERHALTENSKODEX

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen.

Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln:

Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und vermeide Ironie.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen und nehme sie ernst.
- Ich gebe allen die Möglichkeit, auch anonym Rückmeldung zu geben.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich zu entschuldigen.
- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich achte auf eine Sprache, die alle miteinschließt und rede auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informiere ich mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

Nähe und Distanz

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu Nähe und Distanz gegenüber mir und anderen Personen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verständnisvoll und angemessen.
- In Situationen, die mich selbst überfordern, kann ich mir professionelle Unterstützung (z. B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um.
- Auch den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biete ich die Möglichkeit, dass sie sich alleine umziehen können.
- Bei Gesprächen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann.
- Ich ermuntere, vor der Gruppe ein Solo zu singen, übe aber keinen Zwang aus.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich nach der Rolle, in der ich mich gerade befinde.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, erkläre ich vorher. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

Besetzungsauswahl

- Den Entscheidungsprozess über eine Besetzung gestalte ich transparent. Ich suche nach musikalischen Kriterien aus und kann diese objektiv begründen.
- Besetzungslisten veröffentliche ich, sodass sie von den Sängerinnen, Sängern und dem Kollegium eingesehen werden können. Ich achte darauf, auch die Eltern über Besetzungen zu informieren.

Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeite ich gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Regeln für den gemeinsamen Umgang. Nicht zu verhandelnde Regeln gebe ich vor und erkläre die Gründe hierfür.
- Ich informiere Neue über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig an diese Regeln. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkläre ich Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln. Auch Eltern informiere ich über bestimmte Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet. Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des gleichen Geschlechts begleitet.
- Ich übernachte nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die ich Verantwortung habe, in einem Zimmer.
- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfе ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden.
- Ich halte mich nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.
- Wenn ich ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuche, informiere ich nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert werden zu können. Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen frage ich um Erlaubnis, bevor ich fotografiere und informiere, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chorverbands darzustellen.
- Ich veröffentliche keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung frage ich um Erlaubnis. Ein Nein akzeptiere ich kommentarlos. Ich achte auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien. Das bedeutet unter anderem, dass ich keine Bilder von Personen ohne das Einverständnis der jeweiligen Personen veröffentliche.
- Ich informiere die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, keine Bilder anderer Personen ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen und achte darauf, dass sich alle daran halten.

VORGEHENSWEISE IM BESCHWERDEFALL

Damit der Schutz unserer Sängerinnen und Sänger gewährleistet ist, bedarf es einer Offenheit aller Personen, bei Grenzverletzungen und unprofessionellem Handeln aktiv zu werden und sich mitzuteilen. Damit dies gelingen kann, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Grundsätzlich gilt: Jede Beschwerde, jeder Verdacht oder Vorfall wird ernst genommen. Zum Schutz aller Beteiligten wird jeder Vorfall vertraulich behandelt und nur die Personen, die involviert werden müssen, werden informiert.

Beschwerdefall bei Veranstaltungen/Aktionen/Projekten des Nationalverbands

Ansprechpersonen sind sowohl alle Mitglieder des Präsidiums als auch die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle. Im Beschwerdefall werden diese durch die Person informiert, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

Nach Eingang wird die Beschwerde durch die Mitglieder des Präsidiums geprüft. Dazu kann die Beratung einer externen Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden, die den Prozess begleitet und das Präsidium berät.

Im Anschluss an die Prüfung werden alle Beteiligten sowie die Kirchengemeinde bzw. das Domkapitel sowie der zuständige Diözesanvorstand über das Ergebnis der Beratung informiert.

Vorgehensweise im Verdachtsfall

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Mitarbeitenden, Helfenden und insbesondere den Chorleitungen und -betreuungen Handlungssicherheit und Orientierung geben.

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst die oben genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann man das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) kontaktieren.

3. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

4. Eventuell: Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit einer Ansprechperson aufnehmen

Die benannten Ansprechpersonen können einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind.

Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort

Erste Ansprechpersonen für Beschwerden vor Ort sind die Chorleitungen und -betreuungen sowie die benannten Personen in der Pfarrei und dem (Erz-)Bistum.

Ansprechpersonen innerhalb des Verbands sind darüber hinaus:

- Der jeweilige Diözesanvorstand
- Die Geschäftsstelle des Nationalverbands

Im Fall einer Beschwerde können sich Chorleitungen und -betreuungen von Pueri Cantores an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Benannte Personen in der Pfarrei und dem (Erz-)Bistum
- Der jeweilige Diözesanvorstand
- Die Geschäftsstelle des Nationalverbands

Im Falle eines massiven Vorfalls oder Beschwerde sind die Verantwortlichen vor Ort dazu verpflichtet, dies an die Geschäftsstelle des Nationalverbands zu melden.

PRÄVENTIONSSCHULUNGEN

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer sechsstündigen Präventionsschulung für folgende Personengruppen verpflichtend:

- Mitarbeitende der Geschäftsstelle
- Alle Angestellten gemäß dem Curriculum des jeweiligen (Erz-)Bistums
- Ehrenamtliche Chorleitungen

Betreuerinnen und Betreuer von Veranstaltungen und Fahrten informieren wir über das ISK und den Verhaltenskodex.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) wird das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt beim Präsidium.

ANHÄNGE

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

ist für den Träger: _____

ehrenamtlich tätig oder wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a (1) 2b BZRG, welches hierdurch beantragt wird.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gem. § 30 a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JBKostO vorliegt.

Es wird darum gebeten, das erweiterte Führungszeugnis ausschließlich an die Adresse des Antragstellers zu senden.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel des Trägers

Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Tätigkeit _____

Rechtsträger _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Ansprechpersonen

Ansprechperson des Nationalverbands

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Geschäftsführung	Anna-Kathrin Dietrich	0221-16859147	anna-kathrin.dietrich@pueri-cantores.de

Ansprechpersonen vor Ort (von der jeweiligen Chorleitung zu ergänzen)

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Chorleitung			
Präventionsfachkraft der Gemeinde/Pfarrei			
Leitender Pfarrer			
Missbrauchsbeauftragte des (Erz-)Bistums			

Externe Ansprechpersonen

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800-2255530	
Telefonseelsorge		0800-1110111	

Dokumentation

Dokumentiert von:

Datum und Uhrzeit:

Gruppe:

Betroffene Person (Name, Alter, etc.):

Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Evtl. weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:



Herausgeber:

Deutscher Chorverband Pueri Cantores e.V.
Geschäftsstelle:
Tunisstraße 4 | 50667 Köln
Tel.: 0221 16859-146
info@pueri-cantores.de
www.pueri-cantores.de

**Beratung und Begleitung
aller Präventionsmaßnahmen:**

Vera Sadowski – www.sicher-l-ich.de



Foto: Eric Tompkins/unsplash.com